

CONSEIL DE L'EUROPE
COUNCIL OF EUROPE

EUROPARAT

~~CONFÉRENCE
DES POUVOIRS LOCAUX
ET RÉGIONAUX DE L'EUROPE~~

~~CONFERENCE
OF LOCAL AND REGIONAL
AUTHORITIES OF EUROPE~~

~~EUROPAKONFERENZ DER GEMEINDEN UND REGIONEN~~

Strassburg, den 10. Oktober 1979

CPL/Loc/Reg (13) 17

AUSSCHUSS FÜR KOMMUNALSTRUKTUREN UND -FINANZEN

UNTERAUSSCHUSS FÜR REGIONALE VERWALTUNGSEINHEITEN

FRAGEBOGEN

vorgelegt von Dr A. Galette, Berichterstatter

Beantwortung durch das Land Schleswig-Holstein



61.324
09.2

LE DOCUMENT NE SERA PLUS
DISTRIBUÉ EN RÉUNION
PRIÈRE DE VOUS MUNIR
DE CET EXEMPLAIRE

Beantwortung des Fragebogens
der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen
vom 12.3.1979 - CPL/Loc / Reg (13) 3 -
für Schleswig-Holstein

Die Antworten beziehen sich auf die Ämter und Landkreise des Landes Schleswig-Holstein sowie auf das Land Schleswig-Holstein

I. Allgemeines

1. Definition und allgemeine Merkmale

1.1.a. Nur Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

b. Entfällt.

1.2. Entfällt

1.3. Landesgesetze zur kommunalen Gebietsreform.
Landesgrenzen sind historisch begründet.

1.4. Ämter, Kreise, Land

1.5 121 Ämter, 11 Kreise, 1 Land.

1.6. Durchschnittliche Einwohnerzahl (31.12.77)
Ämter rd. 6.000, Kreise rd. 175.000,
kleinstes Amt 1.485, größtes Amt 12.792
kleinster Kreis 114.918, größter Kreis 240.091
Landesbevölkerung 2.587.183

- 1.7. Durchschnittliche Amtsfläche rd. 106 km^2
kleinstes Amt $20,4 \text{ km}^2$, größtes Amt $236,8 \text{ km}^2$
- Durchschnittliche Kreisfläche 1.380 km^2
kleinster Kreis $661,8 \text{ km}^2$, größter Kreis $2.185,4 \text{ km}^2$
Landesfläche $15.695,6 \text{ km}^2$.
- 1.8. Nein. Es gibt amtsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte.
- 1.9. Kleinste Einheiten sind die 1.154 Gemeinden.
Durchschnittlich 8,6 amtsangehörige Gemeinden je Amt.
Durchschnittlich 11 Ämter je Kreis.

II. Regionale Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit

2. Innerhalb jeden Punktes getrennte Antworten für Ämter,
Kreise und Land.

3. Aufgaben

3.1 Ämter haben nur solche Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung besonders zugewiesen oder die ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragen worden sind.

Die Kreise sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet zu erfüllen, die von den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern wegen geringer Leistungsfähigkeit nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Aufgaben, die ausdrücklich anderen Trägern zugewiesen sind.

Das Land hat die allgemeine Kompetenz für regionale Angelegenheiten.

3.2 Ämter haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Kompetenz Satzungen und Verordnungen zu erlassen, also Recht zu setzen. Sie haben Ausführungskompetenzen.

Kreise haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Kompetenz, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, also Recht zu setzen. Sie haben Ausführungskompetenz.

Für das Land bestehen nach Art. 70 Abs. 1 GG Gesetzgebungskompetenzen. Ferner hat das Land die Ausführungskompetenz für alle Bundesgesetze, soweit der Bund sie nicht durch bundeseigene Verwaltungen ausführt.

3.3 Ämter haben eine untergeordnete Rechtsetzungskompetenz.
Sie bedürfen dafür einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

Kreise haben eine untergeordnete Rechtsetzungskompetenz.
Sie bedürfen dafür einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

Für das Land bestehen volle und ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen auf allen Gebieten mit Ausnahme der in Art. 73 und 74 des Grundgesetzes (GG) genannten Gebiete.

Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 und 74 a GG, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht (siehe Art. 72 GG).

Das Land verfügt über die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der vom Bund erlassenen Vorschriften in den in Art. 75 GG genannten Bereichen.

3.4 Ämter haben

- a) die volle und ausschließliche Zuständigkeit zur Ausführung ihrer eigenen Satzungen und Verordnungen
- c) die Kompetenz zur Ausführung von Normen höherer Ebenen, wenn sie ausdrücklich für zuständig erklärt werden.

Kreise haben

- a) die volle und ausschließliche Kompetenz zur Ausführung ihrer eigenen Satzungen und Verordnungen
- c) die Kompetenz zur Ausführung von Normen höherer Ebenen, wenn sie ausdrücklich für zuständig erklärt werden.

Das Land hat die volle und ausschließliche Zuständigkeit zur Ausführung seiner eigenen Gesetzgebungsbeschlüsse, soweit nicht Aufgaben auf untere Verwaltungsebenen (Gemeinden, Kreise, Ämter) delegiert worden sind.

Das Land hat die allgemeine Kompetenz zur Ausführung des Bundesrechts, sofern es nicht Aufgaben auf untere Verwaltungsebenen (Gemeinden, Kreise, Ämter) delegiert hat.

- 3.5 a) Ämter führen die Beschlüsse der Gemeinden auf dem Gebiet der Selbstverwaltung aus.
- b) Ämter sind Träger der Gefahrenabwehr und weiterer ehemals staatlicher Aufgaben (Aufgaben zur Erfüllung).
- c) Ämter sind in einigen Fällen Träger von Grund- und Hauptschulen, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (ehemals Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden).

Die Aufgaben zu a) und b) sind den Ämtern durch Gesetz zur Pflicht gemacht worden.

Die Kreise erfüllen im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) freiwillig übernommene Selbstverwaltungsaufgaben
- Bau und Unterhaltung zentraler Sozialeinrichtungen,
 - Bau und Unterhaltung zentraler Sportstätten, Einrichtungen der Freizeitgestaltung und Naherholung
 - Wirtschaftsförderung durch Werbung und Beratung, insbesondere im Fremdenverkehr
 - Personennahverkehr
 - Kulturelle Aufgaben, insbesondere Heimatpflege und Denkmalspflege, Archive, Heimatmuseen, Musikpflege, Sportförderung
- b) Selbstverwaltungsaufgaben, zu deren Erfüllung die Kreise gesetzlich verpflichtet sind:
- Sozialhilfe
 - Jugendhilfe
 - Bau und Unterhaltung von berufsbildenden Schulen und (subsidiär) von Gymnasien und Sonderschulen
 - Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen
 - Krankenhausversorgung
 - Rettungsdienst
 - Abfallbeseitigung

c) Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

- Gefahrenabwehr
- Staatsangehörigkeitsrecht, Paßwesen, Ausländerrecht
- Straßenverkehr, gewerblicher Personen- und Güter-
nahverkehr,
Kraftfahrzeugzulassung
- Wasserrecht
- Natur- und Landschaftsschutz
- Jagd- und Fischereirecht
- Veterinärwesen
- Gewerberecht
- Vollzug staatlicher Leistungsgesetze (z.B. Wohngeld,
Ausbildungsförderung, Unterhaltssicherung)
- Zivilverteidigung, Brandschutz und Katastrophenschutz.

Das Land nimmt alle staatlichen Tätigkeiten wahr, soweit nicht eine ausdrückliche Bundeszuständigkeit gegeben ist.

3.6 Die Ämter haben die amtsangehörigen Gemeinden zu beraten und zu koordinieren. Sie führen keine Aufsicht.

Die Kreise haben die kreisangehörigen Gemeinden zu unterstützen und zu beraten. Sie führen keine Aufsicht. Die Aufsicht wird vom Land geführt. Das Land bedient sich dabei des Hauptverwaltungsbeamten des Kreises (des Landrats).

Das Land hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesoberbehörden und die unteren Landesbehörden nach § 14 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sowie die Fachaufsicht über die Gemeinden, Kreise und Ämter, soweit Weisungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 17 LVwG).

3.7 Die Ämter können ihre Kompetenzen nicht auf die Gemeinden übertragen.

Die Kreise können in gesetzlich besonders geregelten Ausnahmefällen Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter übertragen (Sozialhilfe, Abfallbeseitigung). Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis Gebrauch gemacht.

Das Land kann nach den Vorschriften des Abschnitts III des LVwG Aufgaben auf den kommunalen Bereich delegieren. Bei der Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung soll der Träger nach dem Grundsatz einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und ortsnahen Verwaltung bestimmt werden (§ 22 Abs. 1 LVwG).

4. Finanzen (Einnahmen)

4.1 Alle regionalen Verwaltungseinheiten haben eigene Haushalte.

4.2 Einnahmen in % der Haushaltssummen 1976

	Ämter	Kreisverwaltungen	Land
a) Steuern	-	4	52
b) andere eigene Einnahmen	5	18	7
c) siehe unten			
d)			
e) Zuweisungen und Umlagen	13	3	15
f)			
g) andere Einnahmen			
restlicher Verwaltungshaush.	48	46	1
Vermögenshaushalt	34	29	25 ⁺)
Gesamthaushalt	100	100	100

+) enthält auch besondere Finanzierungsvorgänge und haushaltstechnische Verrechnungen.

c) 1. Anteile an Gemeindesteuern in % ⁺)

	Kreisverwaltungen	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Summe
Grundsteuer A	-	98,4	1,5	100
" B	-	61,6	38,3	100
Gewerbesteuern nach Ertrag u. Kapital (brutto)	-	64,3	35,6	100
Lohnsummensteuer	-	12,0	87,9	100
Gründerwerbssteuer	79,3	-	20,6	100
Schankerlaubnissteuer	75,5	-	24,4	100
Jagd- u. Fischereisteuer	100,0	-	-	100
Gemeindegetränksteuer	-	28,1	71,8	100
Vergnügungssteuer	-	70,5	29,4	100
Hundesteuer	-	71,0	28,9	100
Sonstige Gemeindesteuern	-	100	-	100

2. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ⁺)

	-	68,9	31,0	100
--	---	------	------	-----

+) Differenzen rundungsbedingt

4.3 Darlehensaufnahme ist für alle Körperschaften auf dem deutschen Kapitalmarkt möglich. Ämter und Kreise bedürfen dabei der Genehmigung im Rahmen der Kommunalaufsicht, das Land aber nicht der Genehmigung des Bundes.

4.4 Verhältnis der Einnahmen 1976 in TDM

	Gemeinden	Ämter	Kreisver- waltungen	Land
a) Steuern	790.424	- -	45.300	3.343.188
b) andere eigene Einnahmen	306.691	11.189	202.109	444.766
d) } Zuweisungen e) } und f) } Umlagen	26.303	28.521	36.766	943.703
g) andere Einnahm. restl. Verwaltungs- haushalt	381.801	107.416	515.048	31.868
Vermögenshaush.	925.917	74.697	327.368	1.620.662
Gesamthaushalte	2.431.136	221.823	1.126.591	6.384.187

4.5 Der Finanzausgleich zwischen dem Land und den regionalen Verwaltungseinheiten ist nach § 5 ff des Finanzausgleichsgesetzes / des Landes geregelt. Einzelheiten enthält der beigefügte Gesetzestext.

5. Finanzen (Ausgaben)

5.1 Die Reihenfolge der Ausgaben für bestimmte Verwaltungsaufgaben läßt sich ohne Vorgabe einheitlicher Ausgabenarten nicht vergleichbar beantworten.

Beispielhaft seien für 1976 in TDM genannt:

<u>Ämter:</u>	Personalausgaben	64.650
	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (rechnerischer Aufwand für Leistungen der Bauhöfe)	20.853
	Zuführung zum Vermögenshaushalt	15.632
	Bewirtschaftung von Grundstücken	9.147
<u>Kreise:</u>	Personalausgaben	269.357
	Zuführung zum Vermögenshaushalt	134.149
	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	115.360
	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (rechnerischer Aufwand für Leistungen der Bauhöfe)	30.816
<u>Land:</u>	Personalausgaben	2.690.127
	laufende Zuweisungen und Zuschüsse	1.267.465
	laufender Sachaufwand	449.489
	Zinsausgaben	342.258

5.2 Die Summe aller Ausgaben ist mit der Summe aller Einnahmen (vgl. 4.4, letzte Zeile) nahezu identisch.

5.3 Bautätigkeit richtet sich nach den unter 3.5 beschriebenen Aufgaben.

Bautätigkeit von Gemeinden und von Ämtern im Auftrage der amtsangehörigen Gemeinden:

Schulen, Straßen, Soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgung, Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten.

Bautätigkeit der Kreise:

Schulen, Sportstätten, Straßen, Museen

Bautätigkeit des Landes:

Hochschulen, höhere Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Küstenschutz, Straßen.

5.4 Sachinvestitionen 1976 in TDM

	Gemeinden und Gemeindeverbände +)	Land
Baumaßnahmen	848.904	265.676
sonstige Sachinvestitionen	170.791	50.726

+) Konsolidierte Haushalte von Gemeinden, Ämtern, Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten.

5.5 Allgemeine Subventionen geregelt im Finanzausgleichsgesetz (vergl. 4.5).

Spezielle Subventionen des Landeshaushaltes an kommunale Träger bei Maßnahmen der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur, des Straßenbaus, des Schulbaus, der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung und beim Bau von Verwaltungsgebäuden.

6. Innere Verfassung

6.1 Ämter haben keine vom Volk unmittelbar gewählte Vertretung.

Die Kreise haben eine vom Volk unmittelbar gewählte Vertretung (Kreistag).

- a) Der Kreistag besteht in Kreisen bis zu 200.000 Einwohnern aus 45, über 200.000 Einwohnern aus 49 Kreistagsabgeordneten.
- b) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
- c) Die Kreistagsabgeordneten werden in einem Mehrheitswahlverfahren mit Verhältnisausgleich gewählt.
- d) Vorsitzender des Kreistags ist der Kreispräsident.
Er wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt.

Die von den Einwohnern des Landes unmittelbar gewählte Vertretung ist der Landtag. 73 Abgeordnete werden nach dem D'Hondtschen System für 4 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft ist der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

6.2 Das oberste willensbildende Organ der Ämter ist der Amtsausschuß. Er wird aus Vertretern der amtsangehörigen Gemeinden gebildet. Die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden gehören ihm kraft Amtes an. Weitere Vertreter (je nach Größe der Gemeinde) werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode (4 Jahre) von den Gemeindevertretungen gewählt. Der Amtsausschuß wählt seinen Vorsitzenden (Amtsvorsteher).

6.3 Der Amtsausschuß trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen. Ausnahme: für die ehemals staatlichen Aufgaben (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung) ist der Amtsvorsteher zuständig.

Der Kreistag trifft alle für den Kreis wichtigen Entscheidungen. Ausnahme: für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat zuständig.

Der Landtag ist das gesetzgebende Organ des Landes.

6.4 Die Ämter haben keinen zentralen Ausschuß.

Der Kreisausschuß ist das verwaltungsleitende Organ des Kreises. Der Kreistag kann ihm Entscheidungskompetenzen übertragen. Der Kreisausschuß bereitet die Beschlüsse des Kreistags vor und führt sie aus. Er ist der gesetzliche Vertreter des Kreises.

Der Kreisausschuß besteht aus dem hauptamtlichen Landrat als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Kreisräten. Der Kreistag wählt den Landrat auf 6 bis 12 Jahre. Der Landrat ist Beamter des Kreises. Der Kreistag wählt ferner die Kreisräte auf 4 Jahre. Die Kreisräte sind Ehrenbeamte des Kreises.

Für den Landtag entfällt die Antwort.

6.5 Der Amtsausschuß kann Ausschüsse bilden. Der Amtsausschuß wählt durch Mehrheitsbeschluß die Mitglieder der Ausschüsse. Sie müssen mehrheitlich dem Amtsausschuß angehören. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Kreistag kann Ausschüsse bilden. Der Kreistag wählt die Ausschußmitglieder durch Mehrheitswahl, auf Verlangen durch Verhältniswahl. Sie müssen mehrheitlich dem Kreistag angehören. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden. Auf Verlangen wählt der Kreistag die Vorsitzenden. In diesem Fall hat jeweils eine Fraktion das alleinige Vorschlagsrecht.

Es bestehen die folgenden 7 Ausschüsse des Landtages, die seine Entscheidungen vorbereiten:

- Ausschuß für Innere Verwaltung, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung und Wahlprüfung
- Ausschuß für Finanzen
- Ausschuß für Kultur, Jugend und Sport
- Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Umweltschutz
- Ausschuß für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Wohnungsbau, Landesplanung und Raumordnung
- Ausschuß für Soziales, Vertriebene, Gesundheit und Familie
- Ausschuß für Bürgerinitiativen und andere Eingaben

Die Ausschußmitglieder sind alle Abgeordnete des Landtages, die von dem Landtag im Verhältnis der Parteien im Landtag bestellt werden.

6.6 Exekutivorgan des Amtes ist der auf 4 Jahre gewählte Amtsvorsteher.

Exekutivorgan des Kreises ist der Kreisausschuß (s. unter 6.4).

Exekutivorgan des Landes ist die Landesregierung.

Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Der Ministerpräsident wird vom Landtag gewählt, er beruft die Minister, die keine zeitlich festgelegte Amtszeit haben. Vorsitzender der Landesregierung ist der Ministerpräsident. Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt, der Landtag ist das gesetzgebende Organ des Landes.

6.7 Bei den Ämtern waren am 30. Juni 1976 insgesamt 1.568 Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

Bei den Kreisen waren am 30. Juni 1976 insgesamt 10.616 Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

Im Haushaltsplan 1979 des Landes Schleswig-Holstein bestehen Stellen für insgesamt 61.595 Beamte, Angestellte und Arbeiter im Landesdienst.

6.8 Der Amtsvorsteher ist Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes. Er ist Ehrenbeamter des Amtes. Bei seiner Wahl und Ernennung wirkt keine andere Stelle mit.

Der Landrat ist Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreises.

Der Ministerpräsident ist der oberste Vorgesetzte aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes. Der Ministerpräsident wird vom Landtag gewählt. Die Amtszeit ist nicht zeitlich befristet. Der Ministerpräsident wird aus dem Landeshaushalt besoldet (auf Beschluß des Landtages).

III. Entfällt. In Schleswig-Holstein bestehen keine staatlichen Mittelbehörden.

IV. Besondere Regionale Verwaltungsbehörden

Verwaltungsbehörden, die der Zentralregierung (Bundesregierung) unterstehen:

- 10.1
 - a) Bundeswehr
 - b) Bundesgrenzschutz
 - c) Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
 - d) Bundespost
 - e) Bundesbahn

- 10.2 zu
 - a) Verwaltungsbezirke entsprechen teilweise den Kreisgrenzen
 - zu b) Nein
 - zu c) Nein, zuständig auch für Hamburg und Teile von Nordniedersachsen, Verwaltungsbezirke nach sachlichen Erfordernissen
 - zu d) Nein
 - zu e) Nein

- 10.3 Nur Mitwirkung

Verwaltungsbehörden, die der Landesregierung unterstehen:

10.1 und 10.2 Unterhalb der Ministerialebene bestehen folgende Landesoberbehörden, deren Zuständigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt und die der Aufsicht der jeweiligen obersten Landesbehörde (Ministerium) unterstehen:

Landesbesoldungsamt
Landesvermessungsamt
Statistisches Landesamt
Präsident des Schl.-H. Oberlandesgerichtes (OLG)
Vorsitzender des Justizprüfungsamtes beim OLG
Generalstaatsanwalt beim OLG
Präsident des Schl.-H. Landessozialgerichtes
Präsident des Schl.-H. Finanzgerichtes
Oberfinanzdirektion
Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr
Geologisches Landesamt
Pflanzenschutzamt
Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten
Veterinäruntersuchungsamt
Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landesamt für Tierzucht
Aufsichtsamt für Sozialversicherung
Landesversorgungsamt
Präsident des Landesarbeitsgerichtes
Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Vor- und Frühgeschichte

Landesjugendamt

10.3 Nur Mitwirkung

V. Aussichten für die Zukunft

Es bestehen zur Zeit keine Pläne zur Änderung der dargestellten Verwaltungsorganisation.